

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 1. Juni 2017
GZ. BMF-310205/0098-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12718/J vom 3. April 2017 der Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Vermögensbindungsprinzip wird insbesondere durch die Beschränkung von Gewinnausschüttungen gemäß § 10 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) gesichert. Im Falle einer Veräußerung der Anteile der Gesellschaft bleibt hingegen die Vermögenssphäre der gemeinnützigen Wohnbauvereinigung unberührt; dieser steht nach einer Veräußerung der Anteile gleich viel Vermögen zur Verfügung wie vor einer solchen. Bei einer Anteilsveräußerung ist nämlich ausschließlich die Vermögenssphäre des Anteilhabers und nicht die der Gesellschaft, an der der Anteil besteht, betroffen.

Insoweit wird die Ansicht vertreten, dass die Regelung des § 10a Abs. 2 lit. a WGG – nach der die Zustimmung der Landesregierung zu einem Erwerb von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft jedenfalls zu versagen ist, wenn der Kaufpreis über dem Nennwert des Anteils liegt – keinen Einfluss auf das Vermögensbindungsprinzips aufweist.

Eine Änderung dahingehend, dass ein Verkaufspreis über dem Nennwert zulässig sein soll, kann daher auch keine Auswirkung auf die ertragsteuerliche Begünstigung haben. Die Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht für gemeinnützige Bauvereinigungen bestand auch bereits vor der Einführung der Regelung des § 10a Abs. 2 lit. a WGG durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz. Dies zeigt, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dieser Befreiungsbestimmung und dem Verbot, Anteile an gemeinnützigen Bauvereinigungen zu einem Preis über dem Nennwert zu erwerben, existiert.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

